

Einladung
zur ordentlichen
Hauptversammlung
am 04. Juni 2013

RIB Software AG, Stuttgart

ISIN DE000A0Z2XN6 / WKN A0Z2XN

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie hiermit zu der am Dienstag, dem 4. Juni 2013, um 13:00 Uhr im Hotel Le Méridien Stuttgart, Willy-Brandt-Straße 30, 70173 Stuttgart, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung 2013 der RIB Software AG ein.

Inhaltsverzeichnis

S. 6 Tagesordnung

- S. 6** 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der RIB Software AG für das Geschäftsjahr 2012 nebst Lagebericht, des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 nebst Konzernlagebericht, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2012
- S. 6** 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- S. 7** 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012
- S. 7** 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012
- S. 7** 5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2013
- S. 8** 6. Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat
- S. 10** 7. Beschlussfassung über die Änderung des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2011 über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der RIB Software AG oder eines verbundenen Unternehmens (Aktienoptionsprogramm 2011) und über die Anpassung des zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms 2011 geschaffenen bedingten Kapitals sowie über eine entsprechende Satzungsänderung
- S. 14** 8. Beschlussfassung über die Änderung von § 12 Abs. 1 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats)

S. 15 Weitere Angaben zur Einberufung

- S. 15** Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte
- S. 15** Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts
- S. 16** Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten
- S. 17** Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, §§ 127, 131 Abs. 1 AktG
- S. 19** Unterlagen zur Hauptversammlung und Informationen nach § 124a AktG

S. 20 Anfahrt

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der RIB Software AG für das Geschäftsjahr 2012 nebst Lagebericht, des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 nebst Konzernlagebericht, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2012**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen, weil der Aufsichtsrat den Jahres- und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns stimmen die Aktionäre unter dem Tagesordnungspunkt 2 ab. Für die übrigen Unterlagen, die unter diesem Tagesordnungspunkt genannt werden, sieht das Gesetz generell lediglich die Information der Aktionäre durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme und keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vor.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 5.605.042,07 wie folgt zu verwenden:

Verteilung an die Aktionäre durch
Ausschüttung einer Dividende in Höhe von
EUR 0,14 je dividendenberechtigter Aktie: EUR 5.365.618,58
Gewinnvortrag: EUR 239.423,49

Dieser Beschlussvorschlag berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltenen 389.573 eigenen Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen im Hinblick auf diese Änderung angepassten Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreiten. Dieser wird jedoch unverändert eine Ausschüttung von EUR 0,14 je dividendenberechtigter Aktie vorsehen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

6. Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft wurden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 beschließt. Vor diesem Hintergrund sind Neuwahlen zum Aufsichtsrat erforderlich.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf den Vorschlag des Nominierungs- und Vergütungsausschusses,

- a) Frau Sandy Möser, Geschäftsführerin der Mühl 24 GmbH, wohnhaft in Riechheim,
- b) Herrn Dr. Matthias Rumpelhardt, Geschäftsführer der Dacapo2 GmbH, wohnhaft in Berlin,
- c) Herrn Klaus Hirsche, Leiter Vertrieb und Marketing Home & Garden, USA, Canada und Americas, Alfred-Kärcher GmbH & Co. KG, wohnhaft in Waldenbuch,
- d) Herrn Hans-Peter Lützwow, selbstständiger Rechtsanwalt, wohnhaft in Bräunlingen,
- e) Herrn Martin Fischer, Professor für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik an der Stanford Universität (Kalifornien), USA, wohnhaft in Menlo Park, (Kalifornien), USA,
- f) Herrn Hans-Joachim Sander, Unternehmer und Finanzinvestor, wohnhaft in Darmstadt,

mit Wirkung zur Beendigung dieser Hauptversammlung und für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen.

Die Wahlen zum Aufsichtsrat werden im Einklang mit Ziffer 5.4.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex als Einzelwahl durchgeführt.

Im Falle ihrer Wahl in den Aufsichtsrat soll Frau Möser als Kandidatin für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

Von den vorgeschlagenen Kandidaten erfüllt jedenfalls Herr Dr. Matthias Rumpelhardt die Anforderungen an den unabhängigen Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG.

Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

Herr Dr. Matthias Rumpelhardt ist Mitglied des Aufsichtsrats der MBB Industries AG, Berlin. Herr Martin Fischer ist Mitglied (Vorsitzender) des Aufsichtsrats der sfirion AG, München. Herr Hans-Joachim Sander ist Mitglied des Aufsichtsrats der Vapiano SE, Bonn, und der MFO Matratzen Factory Outlet, Elsdorf. Frau Sandy Möser, Herr Klaus Hirschle und Herr Hans-Peter Lützow sind jeweils nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

7. Beschlussfassung über die Änderung des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2011 über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der RIB Software AG oder eines verbundenen Unternehmens (Aktienoptionsprogramm 2011) und über die Anpassung des zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms 2011 geschaffenen bedingten Kapitals sowie über eine entsprechende Satzungsänderung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Mai 2011 hat den Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, bis zum 19. Mai 2016 bis zu 1.548.616 Bezugsrechte auf bis zu 1.548.616 auf den Namen lautende Aktien der Gesellschaft mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 je Aktie auszugeben; soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechend allein ermächtigt worden (Aktienoptionsprogramm 2011). Die Einzelheiten der Ermächtigung und des in diesem Zusammenhang geschaffenen bedingten Kapitals sowie der entsprechenden Satzungsänderung ergeben sich aus dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat, der im elektronischen Bundesanzeiger vom 12. April 2011 unter Tagesordnungspunkt 8 der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2011 bekanntgemacht und von der Hauptversammlung in dieser Form beschlossen wurde.

Aus dem Aktienoptionsprogramm 2011 sind bislang keine Bezugsrechte ausgegeben worden. Das für die Ausübbarkeit der Bezugsrechte erforderliche Erfolgsziel, das sich an dem Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft orientiert, hat sich aufgrund der Markt- und Finanzmarktsituation als ungeeignet herausgestellt, den wünschenswerten Anreiz zur längerfristigen Steigerung des Unternehmenswerts zu setzen.

Das Erfolgsziel soll daher neu gefasst werden. Zugleich soll die Aufteilung der Bezugsrechte auf die berechtigten Personengruppen geringfügig angepasst werden. Weiter soll der Zeitraum für die Einräumung der Bezugsrechte (Ausgabebetrag) erweitert werden, um auch noch im Jahr 2015 die Ausgabe von Bezugsrechten zu ermöglichen. Im Übrigen soll der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2011 zum Aktienoptionsprogramm 2011 unverändert fortgelten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Änderung des Aktienoptionsprogramms 2011

Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 8 lit. a) über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der RIB Software AG oder eines verbundenen Unternehmens (Aktienoptionsprogramm 2011) wird wie folgt geändert:

- (aa) Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:
- Mitglieder des Vorstands erhalten höchstens insgesamt bis zu 600.000 Bezugsrechte;
 - Mitglieder von Geschäftsführungen verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 248.616 Bezugsrechte;
 - Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 700.000 Bezugsrechte.

- (bb) Die Einräumung der Bezugsrechte erfolgt jeweils zum ersten Montag im Juli der Jahre 2013, 2014 und 2015. Wird die unter lit. c) zu beschließende Satzungsänderung nicht vor dem 1. Juli 2013 in das Handelsregister eingetragen, erfolgt die erstmalige Zuteilung am ersten Werktag des dieser Eintragung folgenden Kalendermonats.

- (cc) Voraussetzung für die Ausübung von Bezugsrechten ist jeweils das Erreichen des jährlichen Erfolgsziels. Das Erfolgsziel bestimmt sich für die Bezugsberechtigten jeweils wie folgt:

Das Erfolgsziel für die Ausübung von Bezugsrechten ist jeweils erreicht, wenn der Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem in dem Zeitraum von zwölf Monaten, der auf die Gewährung der jeweiligen Bezugsrechte folgt, an insgesamt 60 Börsenhandelstagen einen bestimmten Betrag übersteigt, und zwar

- in dem Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 einen Betrag von EUR 5,88;
- in dem Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 einen Betrag von EUR 7,88;
- in dem Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 einen Betrag von EUR 9,88;
- in dem Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 einen Betrag von EUR 11,88.

Wird das Erfolgsziel in einem Jahr nicht erreicht, kann dies in dem darauf folgenden Jahr durch das Erreichen des für diesen Zeitraum geltenden Erfolgsziels kompensiert werden. Bezugsrechte, für die das Erfolgsziel nicht erreicht und dies auch in dem darauf folgenden Jahr nicht kompensiert worden ist, verfallen.

Alle übrigen Bestimmungen des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 8 lit. a) einschließlich derjenigen Bestimmungen zu lit. (aa) bis (cc) des vorgenannten Beschlusses, die durch diesen Beschlussvorschlag nicht ausdrücklich geändert werden, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den Ausübungspreis (Ausgabebetrag) eines Bezugsrechts und die Wartezeit für die erstmalige Ausübung der Bezugsrechte.

b) Anpassung des zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms 2011 geschaffenen bedingten Kapitals

Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 8 lit. b) über die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Bedienung der Bezugsrechte aus dem Aktienoptionsprogramm 2011 soll vor dem Hintergrund der unter lit. a) vorgeschlagenen Änderungen des Aktienoptionsprogramms 2011 wie folgt angepasst werden:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.548.616 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.548.616 neuen auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß Tagesordnungspunkt 8 lit. a) (cc) der Hauptversammlung vom 20. Mai 2011 bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.“

c) Änderung von § 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung

§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird entsprechend den Änderungen unter den vorstehenden lit. a) und b) wie folgt neu gefasst:

„Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2011 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 20. Mai 2011 sowie des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2013 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist.“

Im Übrigen bleibt § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft unverändert.

8. Beschlussfassung über die Änderung von § 12 Abs. 1 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats)

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die in § 12 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft geregelt ist, soll maßvoll an den gestiegenen Aufwand im Gremium angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 12 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 12.000,00 brutto. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das Anderthalbfache dieser Vergütung. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten darüber hinaus eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 2.000,00 brutto, sofern der Ausschuss zumindest einmal im Geschäftsjahr getagt hat. Der Vorsitz in einem der Ausschüsse wird mit dem Anderthalbfachen des vorstehenden Betrages vergütet. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse angehören, erhalten die Vergütung insoweit, als es dem Verhältnis ihrer Zugehörigkeitsdauer zum gesamten Geschäftsjahr entspricht. Die Gesellschaft kann für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine angemessene Organhaftpflicht abschließen.“

§ 12 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft bleibt unverändert.

Weitere Angaben zur Einberufung

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung eingeteilt in 38.715.420 auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennwert von EUR 1,00 je Aktie. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung bestehen daher 38.715.420 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 389.573 eigene Aktien, aus denen ihr keine Stimmrechte zustehen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, das heißt bis zum 28. Mai 2013 (24:00 Uhr), in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter folgender Adresse zugehen:

RIB Software AG
c/o FAE Management GmbH
Oskar-Then-Straße 7
63773 Goldbach
Telefax: +49 (0) 6021 589735
E-Mail: hvstelle@fae-gmbh.de

Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Aktionär in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Bitte beachten Sie, dass Umschreibungen im Aktienregister aus abwicklungstechnischen Gründen nur dann vorgenommen werden, wenn sie mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, das heißt bis zum 28. Mai 2013 (24:00 Uhr), bei der Gesellschaft angemeldet wurden.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung frei verfügen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Wird ein Kreditinstitut, ein nach § 135 Abs. 10 AktG i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt, so können abweichende Regelungen bestehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter muss in Textform bevollmächtigt und angewiesen werden und hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen. Er ist verpflichtet, das Stimmrecht ausschließlich gemäß den vom Aktionär erteilten Weisungen auszuüben. Soweit keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt worden ist, wird sich der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten.

Ein Vollmachtsformular wird den Aktionären nach Anmeldung zur Hauptversammlung mit der Eintrittskarte übersandt. Das Vollmachts- und Weisungsformular für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rib-software.com/hv2013 zur Verfügung.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten und die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts nebst Weisungen für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können auf einem der nachfolgend genannten Wege übermittelt werden:

RIB Software AG
Vaihinger Straße 151
70567 Stuttgart
Telefax: +49 (0) 711 7873-311
E-Mail: hauptversammlung@rib-software.com

Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts nebst Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft, sofern sie nicht während der Hauptversammlung erteilt werden, bis spätestens zum 2. Juni 2013 zugehen.

Auch im Fall der Vollmachtserteilung ist eine Anmeldung fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Dies schließt – vorbehaltlich der genannten zeitlich beschränkten Möglichkeit der Erteilung einer Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter – eine Erteilung von Vollmachten nach Anmeldung nicht aus.

Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, §§ 127, 131 Abs. 1 AktG

Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (das entspricht 1.935.771 Aktien) oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen (das entspricht 500.000 Aktien), können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen sind schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also der 4. Mai 2013 (24:00 Uhr). Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind (§ 142 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG).

Etwasige Ergänzungsverlangen bitten wir an die folgende Adresse zu übermitteln:

RIB Software AG
Der Vorstand
Vaihinger Straße 151
70567 Stuttgart

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen und Vorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern und Aufsichtsratsmitgliedern unterbreiten.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zuges und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens am 20. Mai 2013 (24:00 Uhr), bei der Gesellschaft eingehen, werden den anderen Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung unverzüglich im Internet unter www.rib-software.com/hv2013 zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls dort veröffentlicht.

Gegenanträge werden – anders als Wahlvorschläge – nur dann zugänglich gemacht, wenn sie mit einer Begründung versehen sind.

Etwaig zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die folgende Adresse zu übermitteln:

RIB Software AG
z. Hd. Frau Dina Schmid
Vaihinger Straße 151
70567 Stuttgart
Telefax: +49 (0) 711 7873-311
E-Mail: hauptversammlung@rib-software.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, §§ 127, 131 Abs. 1 AktG stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rib-software.com/hv2013 zur Verfügung.

Unterlagen zur Hauptversammlung und Informationen nach § 124a AktG

Die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen sowie weitere Informationen nach § 124a AktG sind alsbald nach der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.rib-software.com/hv2013 zugänglich.

Die zugänglich zu machenden Unterlagen liegen darüber hinaus in den Geschäftsräumen der RIB Software AG, Vaihinger Straße 151, 70567 Stuttgart, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen werden jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos Abschriften der ausliegenden Unterlagen erteilt.

Stuttgart, im April 2013

RIB Software AG

Der Vorstand

Anfahrt

Hotel Le Méridien, Willy-Brandt-Straße 30, 70173 Stuttgart
www.lemeridienstuttgart.com



RIB Software AG
Investor Relations
Vaihinger Straße 151
70567 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 7873-191
Telefax: +49 (0) 711 7873-311
E-Mail: investor@rib-software.com
Internet: group.rib-software.com